

- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. ElektroG Allgemein
- 3. ElektroG Änderungen 2018
 - a. Übersicht Änderungen
 - b. Anwendungsbereich "Open-Scope"
 - c. Neue Kategorien
 - d. Neue Sammelgruppen
 - e. Zuweisung Open-Scope-Geräte
 - f. Abgrenzung Groß-/Kleingeräte
 - g. Transportbehälter/Sonderbehältnisse
 - h. Optierung
 - i. Mengenübersicht AHK für örE
 - j. Zeitplan
 - k. Anzeige-, Melde, und Registerpflichten
 - I. Mindesterfassungsmengen, Quoten
- 4. Rücknahmepflicht Handel
- 5. Wiederverwendung versus Vorbereitung zur Wiederverwendung
- 6. Zuständigkeiten im Vollzug ElektroG
- 7. Eigenverantwortung bei Eigenvermarktung
- 8. Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Sammelstellen (gem.- LAGA Mitteilung 31A)
- 9. Weitere Informationen/Quellen

1. Rechtsgrundlagen – Kreislaufwirtschaftsrecht



<u>Untergesetzliche</u> Vollzugshilfen

Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):

- o LAGA-Mitteilung 31A (enthält hilfreiche Hinweise zur Umsetzung ElektroG)
- o <u>LAGA-Mitteilung 31B</u> (Technische Anforderungen an Behandlung und Verwertung)

Bitte berücksichtigen Sie diese LAGA-Mitteilungen!!

Dadurch lassen sich viele Fragen klären!!



Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (BGBI, Teil I Nr. 40 vom 23.10.2015)

- Ausführliche Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum neuen ElektroG in der <u>Drucksache 18/4901</u> vom 13.05.2015
- Weitere Ausführungen in den Beschlüssen und Beschluss-empfehlungen von Bundestag <u>Drucksache 18/5412</u> und Bundesrat und <u>Drucksache 303/15</u>
- 1. Änderung, 27.03.2017, BGBL. 2017, Teil I, Nr. 15, S. 567
 - Vertreiberrücknahme
- 2. Änderung, 21.04.2017, BGBL. 2017, Teil I, Nr. 22, S. 872
 - Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
- 3. Ånderung, 03.07.2017, BGBL. 2017, Teil I, Nr. 42, S. 1966
 - Strahlenschutzgesetz

2. ElektroG – Allgemein



Wichtig für Verständnis zur Abfallbewirtschaftung im ElektroG ist Unterscheidung zwischen

- "Sammelwelt" und
- "Behandlungswelt"
- "Sammelwelt "beinhaltet Erfassung durch örE, Vertreiber, Hersteller inkl. Bevollmächtige
 - Definition für Sammlung, s. § 3 Abs. 15 KrWG
 "Sammlung im Sinne dieses Gesetzes ist das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.
- "Behandlungswelt" beginnt an Erstbehandlungsanlage
 - Definition, s. § 3 Nr. 23 i.V.m. Nr. 24 und 25 ElektroG
 "Tätigkeiten, die <u>nach der Übergabe</u> von Altgeräten an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen"
- Konsequenz: Die Frage ist häufig nicht, ob etwas eine Erstbehandlung oder Erstbehandlungstätigkeit ist, sondern ob eine bestimmte Tätigkeit an einer bestimmten Stelle überhaupt ausgeführt werden darf. Und eine Erstbehandlungstätigkeit (z. B. Kabel abzwicken) darf in der Sammelwelt nicht ausgeführt werden.

3. ElektroG – Übersicht der Änderungen 2018



- Änderungen der Kategorien und Gerätearten (ab 15.8.2018)
 - Statt bisher 10 nur noch 6 Kategorien
 - Statt bisher 32 nur noch 17 Gerätearten
- Offener Anwendungsbereich ("Open Scope") (ab 15.8.2018)
 - Kategoriebasierter Anwendungsbereich entfällt bzw. jedes Elektro- und Elektronikgeräte kann einer Kategorie zugeordnet werden
 - Grundsätzlich fallen alle elektrischen und elektronischen Geräte in den Anwendungsbereich, sofern sie nicht explizit durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand ausgeschlossen sind
 - Ggfs. auch Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen

Bitte beachten Sie die neuen Lernvideos der ear für öffentlich rechtliche Entsorgungsträger, s. https://www.stiftung-ear.de/oere/oere-lernvideos/

3. ElektroG 2018 - Anwendungsbereich



- Offener Anwendungsbereich ("Open Scope") (ab 15.8.2018)
 - Einzelfallentscheidung bei zusammengesetzten Produkten
 - Elektronischer Bestandteil eines Möbel-/Bekleidungsstücks ist funktional und/oder baulich an die Nutzungsdauer des Gesamtproduktes gebunden
 - → Gesamtprodukt ist registrierungspflichtiges Endgerät (Beispiele in fett)
 - z. B. **Tresor** mit elektr. Schloss, **Badschrank** mit beleuchtetem Spiegel, **Weihnachtsmütze** mit beleuchtetem Sternen, elektr(on)isch verstellbarer **Fernsehsessel**, **elektrische Gangschaltung**

Indiz: Elektr. Bestandteil (Motor, Leuchte) ist fest eingebaut und lässt sich nur unter großer Anstrengung bzw. mit Zerstörung wieder austauschen

- Elektronischer Bestandteil ist neben dem Möbel-/Bekleidungsstücks ein eigenständig zu beurteilendes Elektrogerät
- → Gesamtprodukt ist kein registrierungspflichtiges Endgerät
 - z. B. Schrankwand mit leicht austauschbarere **LED-Leiste**, Fahrrad mit **Naben-Dynamo**

Indiz: Elektr. Bestandteil (LED-Leiste, Dynamo) werden auch einzeln, zum Nachrüsten in Verkehr gebracht und kann leicht wieder ausgebaut werden

3. ElektroG 2018 - Anwendungsbereich



Ausnahmen vom gesetzlichen Anwendungsbereich

- Gesetzliche Ausnahmen bleiben unverändert (§ 2 Abs. 2 ElektroG)
- Nur vollständige Elektro- und Elektronikendgeräte sind registrierungspflichtig-/fähig,
 Bauteile nicht im Anwendungsbereich
- Tipps bei bestimmten Einzelfällen, → New WEEE2 Exclusions, www.ewrn.org
 - ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
 - ortsfeste Großanlagen
 - Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung;
 - bewegliche Maschinen,
 - medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika

3. ElektroG 2018 - Anwendungsbereich



- Kenntnis des Anwendungsbereichs ist für örE wichtig, weil u. a. Folgendes davon abhängt:
 - Kostenlose Annahmepflicht am WSH, ansonsten gilt § 17 KrWG
 - Alle ab 15.08. im Anwendungsbereich ElektroG liegende EAG (auch Open Scope-Geräte) müssen ab 15.08.2018 kostenlos angenommen werden (egal ob über ear-Abholkoordination oder Optierung)
 - Die neuen "Open Scope"-Geräte müssen bei Optierungs-Ausschreibungen berücksichtigt werden, ggf. Badschrank, Fernsehsessel
 - Die neuen "Open Scope"-Geräte müssen bei den Mengenmeldungen berücksichtigt werden
 - Händler könnten Open Scope-Geräte alle bei örE abgeben
 - ÖrE muss private Haushalte auf neue Pflicht zur vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung für "Open Scope"-Geräte informieren (§ 18 Abs. 1 ElektroG)

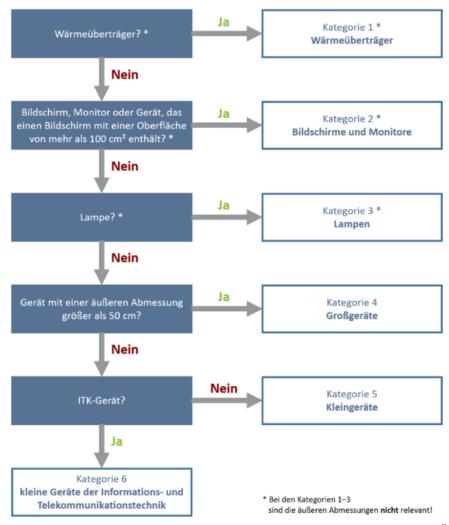


Kategorie (bis 14.08.2018)		Kategorie (ab 15.08.2018)	
1	Haushaltsgroßgeräte	1	Wärmeüberträger
2	Haushaltskleingeräte	2	Bildschirme, Monitore oder Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
3	Geräte der ITK	3	Lampen
4	Geräte der UE, Photovoltaikmodule	4	Geräte, bei den mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte)
5	Beleuchtungskörper	5	Geräte, bei denen keine äußeren Abmessung mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte)
6	Werkzeuge	6	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessung mehr als 50 cm beträgt
7	Spielzeug, Sport- u. Freizeitgeräte		
8	Medizinprodukte		
9	Überwachungs- und Kontrollinstrumente		
10	Automatische Ausgabegeräte		



Entscheidungsbaum Kategoriezugehörigkeit

Mithilfe des Entscheidungsbaums ordnen Sie Ihre Geräte zunächst einer Kategorie zu, um anschließend die Geräteart auszuwählen.



3. ElektroG – Zuordnungshilfe neue Kategorien nach ear

	KATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIEßEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE NICHT IN DIE KATEGORIE FALLEN
1	Wärmeüberträger	Wärmeüberträger (jeglicher Größe) sind Geräte mit integrierten Kreisläufen, bei denen andere Substanzen als Wasser – z.B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung benutzt werden.	Kühlschränke, Kühlgeräte, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölgefüllte Radiatoren, Peltierkühlgeräte und andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten oder Substanzen als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden.	Be- und Entlüftungsgeräte, Ventilatoren, Heizlüfter, elektrische Heizgeräte und Heizkörper, Saunen, Nachtspeicheröfen, Pelletöfen, Gasthermen, Infrarotheizungen, Heizfolien, Elektroherde und-backöfen, Mikrowellengeräte, Wäschetrockner (ohne Wärmepumpe), Kühlgeräte mit reinem Wasserkreislauf und alle sonstigen Geräte, welche lediglich Wasser (ohne Zusatzstoffe oder Kühlmittel) zum Temperaturaustausch nutzen.
2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten	Bildschirm(gerät)e und Monitore (jeglicher Größe) sind Geräte zur Darstellung von Bildern und Informationen auf einem elektronischen Bildschirm, unabhängig von der Größe des Bildschirms. Achtung: Diese Kategorie umfasst auch "Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten". In den FAQ zur WEEE2-Richtlinie wird allerdings verdeutlicht, dass nicht alle solchen Geräte unter diese Kategorie fallen. Nur Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten und deren Hauptzweck das Darstellen von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist unterfallen dieser Kategorie.	Bildschirmgeräte, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore (unabhängig von der Bildschirmgröße) sowie Laptops, Notebooks, Tablets, E-Book-Reader, E-Reader sowie Bildschirme und Monitore, die bisher den Kategorien Medizinprodukte (z.B. bildgebende Diagnostik- und Therapiegeräte) oder Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Industrie-Notebooks, Industrie- Tablets) zugeordnet waren.	Kleine ITK-Geräte, wie Mobiltelefone (z.B. Smartphones, Phablets usw.), GPS- und Navigationsgeräte, Taschenrechner, Telefone usw. Diese Geräte werden der Kategorie 6 zugeordnet. Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten und deren Hauptzweck nicht die Darstellung von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist, wie z.B. Drucker, Kopierer, Geldautomaten, Industriemaschinen, medizinische Geräte usw. Diese Geräte werden den Kategorien 4–6 zugeordnet.

Quelle: stiftung ear

	KATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIEßEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE NICHT IN DIE KATEGORIE FALLEN
3	Lampen	Lampen (jeglicher Größe) sind "Einrichtungen zur Erzeugung von Licht". Darunter sind elektrische Lichtquellen zu verstehen, die vom Endnutzer in bestimmungsgemäßen Endgeräten (z.B. Leuchten, Beamer, Solarien etc.) montiert oder getauscht werden können.	Gasentladungslampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, LED-Lampen	Der Begriff "Lampe" wird oft für Geräte benutzt, die eigentlich Leuchten sind (z.B. Schreibtisch "lampe", Taschen "lampe"). Leuchten werden den Kategorien 4 oder 5 zugeordnet. Lampen, die fest in Leuchten eingebaut sind, und nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird, gehören zur Leuchte und fallen mit dieser in die Kategorie 4 oder 5. Herkömmliche Glühlampen (ausgenommen, vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 3 ElektroG)
4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte)	Geräte, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt, die aber nicht bereits von den Kategorien 1-3 erfasst sind.	Große IT- und Telekommunikationsgeräte, Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte; Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten, Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, Nachtspeicheröfen, Mikrowellengeräte, elektrische Heizgeräte, Kochplatten, Ventilatoren, Saunen, Sonnenbänke, Photovoltaikmodule	Große Kühlgeräte, große Monitore, große Laptops, große Lampen (z.B. lange Leuchtstoffröhren) usw. Diese Geräte werden den Kategorien 1–3 zugeordnet.

Quelle: stiftung ear

K	ATEGORIE	DEFINITION	BEISPIELE (NICHT ABSCHLIEßEND)	FEHLINTERPRETATION/GERÄTE, DIE NICHT IN DIE KATEGORIE FALLEN
5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte)	Geräte, bei denen die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm beträgt, die aber nicht bereits von den Kategorien 1-4 oder 6 erfasst werden.	Kleine Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten, Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, Mikrowellengeräte, elektrische Heizgeräte, Kochplatten, Ventilatoren, Uhren, Kameras, Waagen, Radiogeräte, Fahrradcomputer, Rauchmelder, Thermostate, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen,	Kleine ITK-Geräte bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Mobiltelefone, z.B. Smartphones, Phablets, Router, Drucker, GPS- und Navigationsgeräte usw.). Diese Geräte werden der Kategorie 6 zugeordnet. Kleine Kühlgeräte, Kompaktleuchtstofflampen, LED-Lampen, kleine Gasentladungslampen, LCD-Fotorahmen, kleine Monitore, kleine Bildschirmgeräte usw. Diese Geräte werden den Kategorien 1–3 zugeordnet.
	kleine Geräte der Informations- und Telekommunikations- technik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt	Geräte, deren Nutzungszweck das Sammeln, Übertragen, Bearbeiten, Speichern und Darstellen von Informationen ist (Geräte der Informationstechnik) und Geräte zum elektronischen Übertragen von Signalen – Sprache, Video und Daten – über räumliche Distanzen hinweg (Geräte der Telekommunikationstechnik), bei denen jeweils die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm beträgt, die aber nicht bereits von den Kategorien 1-5 erfasst werden.	Mobiltelefone (Smartphones, Phablets usw.), GPS- und Navigationsgeräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone	Große ITK-Geräte (z.B. große Drucker). Diese Geräte werden der Kategorie 4 zugeordnet. Kleingeräte, die keine ITK-Geräte sind (MP3-Spieler, Quarzuhren usw.). Kleine Geräte, die mit und ohne ITK-Technik angeboten werden (z.B. Uhren, Haushaltsgeräte, Radios, Kameras usw.) werden immer Kleingeräten (Kategorie 5) zugewiesen. Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten (Laptops, Tablets, E-Book-/E-Reader usw.). Diese Geräte werden der Kategorie 2 zugeordnet.

Grundsätzlich gilt, dass alle Monitore und "klassischen" Bildschirme unabhängig von der Bildschirmgröße immer der neuen Kategorie 2 zugewiesen werden. Dies gilt z. B. für Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, medizinische oder auch Industriemonitore. Hier spielen weder die Bildschirmgröße noch die größte Abmessung des Geräts selbst eine Rolle.

Bei Geräten hingegen, die Bildschirme enthalten, ist zu differenzieren:

Ist der Hauptzweck des Geräts die Darstellung von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm?

- JA → Ist die Bildschirm-Oberfläche größer als 100 cm², fällt das Gerät in die
 - → Kategorie 2 (z. B. Laptops, Notebooks, Tablets, E-Book-Reader)
 - → Ist die Bildschirm-Oberfläche kleiner als 100 cm², fällt das Gerät in die
 - → Kategorie 4 (Großgeräte),
 - → Kategorie 5 (Kleingeräte) oder
 - → Kategorie 6 (kleine ITK-Geräte).
- NEIN → Das Gerät fällt nicht in die Kategorie 2, sondern etwa in eine der folgenden Kategorien:
 - → Kategorie 1 (Wärmeüberträger),
 - → Kategorie 4 (Großgeräte),
 - → Kategorie 5 (Kleingeräte) oder
 - → Kategorie 6 (kleine ITK-Geräte).



Kategorie 1 (Wärmeüberträger):
Bei einem Kühlschrank mit Display spielen weder die äußeren
Abmessungen des Kühlschranks
selbst noch die Größe seines
Displays eine Rolle bei der Zuordnung.



Kategorie 2:

Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten.



Kategorie 4 (Großgeräte):

Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt wie z. B. ein Drucker mit Display.



Kategorie 5 (Kleingeräte):

Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt wie z. B. eine kleine Spielekonsole.



Kategorie 6 (kleine ITK-Geräte):

Kleine Geräte der Informationsund Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt wie z. B. ein Smartphone oder Navigationsgerät.

Quelle: ear News 02/2018, S. 4

3. ElektroG – Neue Sammelgruppen 2018 (Darstellung Variante 1) Bayerisches Landesamt für Umwelt



Darstellung nach gleicher SG-Nummer (d.h. mit Veränderung der Bezeichnung)

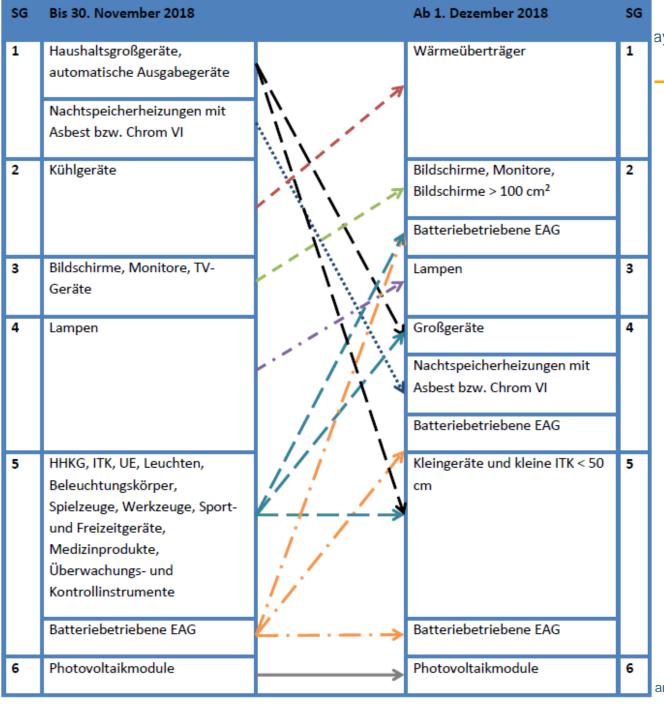
Sammelgruppe (bis 30.11.2018)	SG	Sammelgruppe (ab 01.12.2018)
Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	1	Wärmeüberträger
Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
Bildschirme, Monitore, TV-Geräte	3	Lampen
Lampen	4	Großgeräte
Haushaltskleingeräte, ITK, UE, Leuchten, sonstige Beleuchtungskörper, Geräte für Ausbreitung/Steuerung von Licht, Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- u. Freizeit- geräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
Photovoltaikmodule	6	Photovoltaikmodule

3. ElektroG – Neue Sammelgruppen 2018 (Darstellung Variante 2) Bayerisches Landesamt für Umwelt



Darstellung nach <u>ähnlicher</u> SG-Bezeichnung (d.h. mit Veränderung SG-Nummer)

Samn	nelgruppe (bis 30.11.2018)	Sammel	gruppe (ab 01.12.2018)
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	4	Großgeräte
2	Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	1	Wärmeüberträger
3	Bildschirme, Monitore, TV-Geräte	2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
4	Lampen	3	Lampen
5	Haushaltskleingeräte, ITK, UE, Leuchten, sonstige Beleuchtungskörper, Geräte für Ausbreitung/Steuerung von Licht, Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- u. Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6	Photovoltaikmodule	6	Photovoltaikmodule



ayerisches Landesamt für Umwelt

(Sammelgruppen - Darstellung Variante 3)

LAGA M31A Tabelle 2.2:

Übersicht über Zuordnung der EAG zu den Sammelgruppen bis und ab 12/2018

ann/Änderungen ElektroG 2018/17.07.2018

3. ElektroG – Kategorie – Geräteart - neue Sammelgruppen Bayerisches Landesamt für Umwelt



Kategorie (ab 15.08.2018)	Geräteart (ab 15.08.2018)	SG (ab 01.12.2018)
Wärmeüberträger	Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können	1
Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten	Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	2
	Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	3
Lampen	Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	3
Geräte, bei den mindestens eine der äußeren	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können 4	
Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte)	Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	6
Geräte, bei denen keine äußeren Abmessung mehr	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	5
als 50 cm beträgt (Kleingeräte)	Kleine Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	6
Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessung mehr als 50 cm beträgt	Kleine der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können	5

3. ElektroG – Neue Sammelgruppen 2018



- Änderung der SG-Bezeichnungen erfolgt zum Stichtag
- Inhaltlich größtenteils Fortführung der bisherigen SG (kein Behälterwechsel oder/-abzug zum Stichtag)
- Zur SG 2 gehören nicht Phablets, Navigationsgeräte, Kopierer, Geldautomaten (da deren Hauptzweck nicht die Darstellen von Bildern und Informationen auf Bildschirm ist).
 Diese Geräte gehören in die SG 5.
- In neuer SG 4 (Großgeräte) ist mit veränderter Zusammensetzung zu rechnen, da zukünftig z. B. auch große Werkzeuge (> 50 cm) enthalten sind.
- Zur neuen SG 5 gehören Kleingeräte <u>und</u> kleine Geräte der <u>ITK</u> (jeweils < 50 cm).
- PV-Module kommen unabhängig von Ihrer Größe immer in die SG 6
- Bitte beachten Sie die neuen Lernvideos der ear für öffentlich rechtliche Entsorgungsträger, s. https://www.stiftung-ear.de/oere/oere-lernvideos/

3. ElektroG – Zuweisung "Open Scope"-Geräte zu neuen SG



Tabelle 1: Zuweisung von "open-scope"-Altgeräten zu Sammelgruppen (SG)

Bezeichnung	Zuweisung zu Sammelgruppe bis einschließlich 30.11.2018	Zuweisung zu Sammelgruppe ab dem 01.12.2018
"Open-Scope"- Geräte mit äußerer Abmessung größer 50 cm	SG 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	SG 4: Großgeräte
"Open-Scope"- Geräte mit äußerer Abmessung kleiner oder gleich 50 cm	SG 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	SG 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/handlungshilfe_2018_fuer_oere_0.pdf

3. ElektroG 2018 – ear Abgrenzung Groß-/Kleingeräte



- Sofern die Abgrenzung Groß-/Kleingerät nicht offensichtlich ist, soll gemessen werden (betrifft nur bei Kategorie 4 und 5)
- Äußere Abmessungen im gebrauchsfertigen Zustand messen
 - o Schläuche, Rohre, Kabel, Netzkabel weglassen, Antenne etc. einfahren
 - Eckige Geräte: Größte Höhe, Breite oder Tiefe relevant
 - Runde Geräte: Größer Durchmesser relevant
 - o Bei äußerer Abmessung > 50 cm → Großgerät
 - Bei äußerer Abmessung ≤ 50 cm → Kleingerät oder kleines ITK-Gerät, auch wenn ausgezogene Antenne oder Netzkabel 1 m lang ist

3. ElektroG 2018 – ear Abgrenzung Groß-/Kleingeräte



BEISPIELE ZUR BESTIMMUNG DER ÄUßEREN ABMESSUNGEN:



Quelle: https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/abgrenzung-gross-kleingeraete/



Standardtransporteinheiten

_

Behältnisse

SAMMEL- GRUPPE	STANDARDTRANSPORTEINHEIT	SONDERTRANSPORTEINHEIT EINER SAMMELGRUPPE
\$G 1	1 Stück Abrollcontainer 38 m³	7 Stück Europalette je 0,75 m³ als Sondertransporteinheit der SG 1 für Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten
\$G 2	1 Stück Abrollcontainer 38 m³	
\$G 3	1 Stück Abrollcontainer 38 m³	
\$G 4	2 Stück Rungenpalette je 1 m³ und 2 Stück Eurogitterbox je 0,75 m³ und 1 Stück Spannringfass je 0,03 m³	
\$G 5	1 Stück Abrollcontainer 38 m³ <i>alternativ</i> 3 Stück Absetzcontainer je 10 m³	7 Stück Eurogitterbox je 0,75 m³ als Sondertransporteinheit der SG 5 für batteriebetriebene Altgeräte
SG 6	3 Stück Kunststoff Palettenbox je 1 m³ alternativ 4 Stück Europalette je 0,75 m³	

BEHÄLTNIS	VOLUMEN	HINWEISE
Abrollcontainer	30 m³	Für SG 1, 2, 3 und 5 vorgesehen.
Abrollcontainer	38 m³	Für SG 1, 2, 3 und 5 vorgesehen.
Absetzcontainer	3 m³	Für SG 5 vorgesehen.
Absetzcontainer	5 m³	Für SG 5 vorgesehen.
Absetzcontainer	10 m³	Für SG 5 vorgesehen.
Big Bag	0,1 m³	Als Inlay im Zusammenhang mit Gitterboxen als Sondertransporteinheit für batteriebetriebene Altgeräte.
Eurogitterbox	0,75 m³	Für SG 3, 4 und 5 vorgesehen.
Europalette	0,75 m³	Für SG 1 und 6 vorgesehen.
Kunststoff Palettenbox	1 m³	Für SG 6 vorgesehen.
Leuchtstoffröhren-Box	1,5 m³	Für SG 4 vorgesehen.
Leuchtstoffröhren-Box	1,8 m³	Für SG 4 vorgesehen.
PV Big Bag	1 m³	Für SG 6 vorgesehen.
Rungenpalette	1 m³	Für SG 4 vorgesehen.
Spannringfass	0,03 m ^s	Für SG 4 vorgesehen.
Spannringfass	0,06 m³	Für SG 4 vorgesehen.

Quelle: stiftung ear

Sammelgruppe bisher	Sammelgruppe neu	Behältnisse:
SG1 Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	SG 4 Großgeräte	STE NSHG ADR
SG2 Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	SG 1 Wärmeüberträger	STE
SG3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	SG 2 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten	STE
SG4 Lampen	SG 3 Lampen	STE
SG5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	SG 5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	STE ADR
SG6 Photovoltaikmodule	SG 6 Photovoltaikmodule	STE

3. ElektroG – Sammelgruppen-Sonderbehältnisse



Max. 10 Transporteinheiten (TPE) auf Übergabestelle möglich, aber nicht zwingend

- Grundsätzlich nicht alle SG-Verladung an jeder ÜS notwendig
- Häufigkeit ADR konformer TPE für <u>batterie</u>betriebene Großgeräte?
- Abgabe NSH teilweise an Dritte vergeben
- Ggf. Prüfung für örE zur Gestaltung der Annahme und Abholungsstruktur an Sammelund Übergabestellen?

Hinweise ear:

- Ein z. B. als SG 1-alt aufgestelltes Behältnis kann auch nach 30.11.2018 als dann neues SG4-Behältnis bereitgestellt werden.
- Es erfolgt kein automatischer Abzug von Transporteinheiten zum 30.11.2018 und anschließende Neuausstattung der ÜS → ÖrE muss tätig werden, sofern gewünscht.
- Neben den bisherigen 2 getrennten Sonderbehältnissen (ADR) für Nachtspeicherheizgeräte und batteriebetriebene EAG kommen ab 01.12.2018 zwei neue ADR-Behältnisse hinzu, neben den Standardtransporteinheiten
- Batteriebetriebene Altgeräte müssen den ADR-Behältnissen ihrer jeweiligen Gruppe 2 und 4 zugeordnet werden und dürfen nicht vermischt werden. Sie werden getrennt abgeholt. Dies sollte beim Platzbedarf eingeplant und die benötigen Sondertransporteinheiten bei Bedarf rechtzeitig über das ear-Portal bestellt werden.

Quelle: stiftung ear



Fortgeltung bestehender Optierungen

Vor dem 15.08.2018 angezeigte Optierungen werden zum 01.12.2018 automatisch überführt

- SG 1 (HHGroßgeräte) → SG 4 (Großgeräte)
- SG 2 (Kühlgeräte) → SG 1 (Wärmeüberträger)
- o SG 3 (Bildschirme) → SG 2 (Bildschirme)
- SG 4 (Lampen) → SG 3 Lampen
- SG 5 (HHKleingeräte) → SG 5 (Kleingeräte)
- o SG 6 (PV) → SG 6 (PV)

Hinweis ear:

ÖrE kann (bei Bedarf) ear ab sofort bis zum 15.11.2018 formlos (Fax, E-Mail) mitteilen, dass eine andere SG ab dem 01.12.2018 als angezeigt gelten soll.

Voraussetzung: Optierung wurde bereits angezeigt

3. ElektroG – Umgang mit nicht vollständig gefüllten Sammelbehältnissen ab 01.12.2018



- Falls Sammelbehältnisse einer SG zum 01.12.2018 noch nicht vollständig gefüllt sind, gilt für die Eigenverwertungsmitteilungen Folgendes:
 - o Nicht vollständig gefüllte Sammelbehältnisse müssen nicht getauscht werden
 - Die auf dem WSH befindlichen Sammelbehältnisse sind ab 01.12.2018 neu zu bezeichnen
 - Diese Sammelbehältnisse sind ab 01.12.2018 gemäß den dann geltenden neuen SG vollständig befüllt und als solche gemeldet werden.

3. ElektroG – Mengenmeldung bei Optierung



 Änderungen bei Kategorien und Sammelgruppen erfordern auch angepasste Mengenmeldungen gem. § 26 ElektroG

Für die Eigenverwertungsmitteilungen der örE gilt Folgendes:

Januar bis einschl. Juli 2018: Monatliche Meldung nach derzeit gültigen 6 SG

und derzeit gültigen 10 Kategorien

o August bis einschl. November 2018: Monatliche Meldung nach derzeit gültigen 6 SG

und neuen 6 Kategorien

Ab Dezember 2018: Monatliche Meldung nach neuen 6 SG und

neuen 6 Kategorien

Die Jahres-Statistik-Mitteilung für 2018 (abzugeben bis 30.04.2018) muss ausschließlich in der neuen Form (neue 6 Kategorien) bei ear gemeldet werden.

3. ElektroG – Mengenmeldung bei Optierung



	2018	optierende örE
Jan - Jul		10 Kategorien. + alte Sammelgruppen
Aug - Nov	Monatsmeldungen in	6 Kategorien + alte Sammelgruppen
Dez		6 Kategorien + neue Sammelgruppen
Jahres-Statistik-Mitteilung in		6 Kategorien

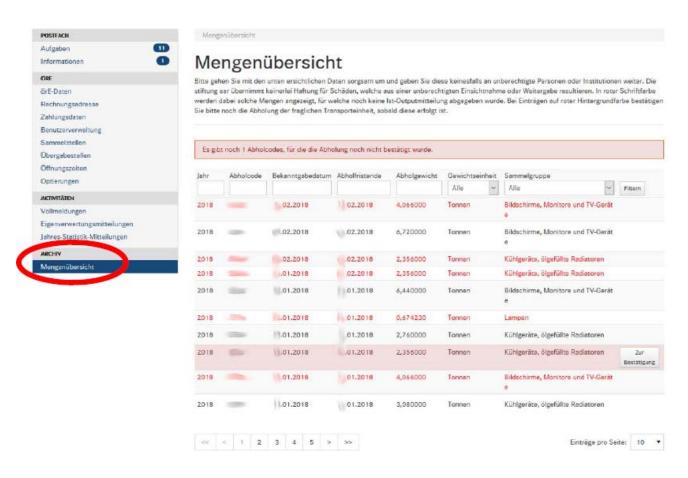
Diese Daten muss Ihnen Ihre Erstbehandlungsanlage liefern! Tipps:

- Frühzeitig mit EBA klären!
- EBA auf UBA-Leitfaden mit Tipps für EBA hinweisen!
 https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/handlungshilfe_2018_fuer_eba.pdf
- Empfehlung: Überprüfung/Kontrollgespräch mit Ihrer EBA führen (s. Kapitel XY)

3. ElektroG – Mengenübersicht AHK für örE



Jeder örE kann seine EAG-Mengen aus AHK selber über ear-Portal abfragen



- o seit 01.01.2018
- Datenabfrage bis
 Oktober 2015 möglich
- ear-Code spezifische Abfrage möglich
- rote Felder:Angaben fehlen
- Zeitverzug ca. 1-2Monate

Alexander Goldberg, stiftung ear, 18. Fachkonferenz Entsorgung von Elektro-Altgeräten, 27.02.2018, Hannover

3. ElektroG – Mengenübersicht AHK für örE



Hinweis:

§ 39 ElektroG (Zusammenarbeit mit anderen Behörden) ermöglicht ear, anderen Behörden und örE die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Angaben auf Verlangen mitzuteilen.

Kosten fallen nur an, wenn die Auskünfte und Angaben nicht für den Vollzug des ElektroG erforderlich sind oder diese nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zusammengestellt werden können.

01.09.2017

01.05.2018

15.08.2018

26.10.2018

15.11.2018

01.12.2018

- Veröffentlichung der Garantieparameter für das Kalenderjahr 2018 (gültig ab 01.01.2018, für bisherige und neue Gerätearten)
- Möglichkeit Registrierungen in den neuen Gerätearten zu beantragen (mit Wirkung zum 15.08.2018)
- Erteilung von Registrierungen in den neuen Gerätearten
- Überführung von Registrierungsanträgen in die neuen Gerätearten
- Beginn der Anzeigefrist für Änderungsbedarf bei automatisch überführten Registrierungen
- Automatische Überführung "bestehender" Registrierungen in die neuen Gerätearten
- Ablauf der Anzeigefrist für Änderungsbedarf bei automatisch überführter Begistnerungen
- Ablauf der Anzeigefrist für die Änderung einer bereits angezeigten Optierung
- Änderung der Sammelgruppenbezeichnungen
- Start der Abholkoordination mit den neuen Sammelgruppen
- Überführung bestehender Optierungen

3. ElektroG – Anzeige-, Melde-, Registerpflichten



Anzeigepflichten (§ 25 ElektroG)

- Keine unmittelbar neuen Pflichten, aber passender Anlass für Eigenkontrolle, ob eigene Sammel- und Übergabestellen sowie erfolgte Änderungen bei ear angezeigt wurden
- Hinweise s. LAGA-Mitteilung M31 A, Tabelle 8.2

• Mitteilungspflichten (§ 26 ElektroG)

- Mitteilungspflichten für optierende örE müssen den neuen Kategorie- und Sammelgruppen angepasst werden
- Hinweise s. LAGA-Mitteilung M31 A, Tabelle 8.3
- keine unmittelbar neuen Pflichten, aber passender Anlass für Eigenkontrolle, ob eigene Sammel- und Übergabestellen sowie erfolgte Änderungen bei ear angezeigt wurden

Registerpflichten

 Auch örE, die EAG an Sammelstellen und ÜS annehmen, sind zur Führung eines Registers verpflichtet (s. weitere Hinweise s. LAGA Mitteilung M31A, Nr. 9.2 i.V.m LAGA Mitteilung 27)



Sammelziele (§ 10)

 Mindestsammelmenge für alle EAG: 4 kg/(Einwohner*Jahr) oder (wenn bereits erreicht) muss der Sammeldurchschnitt der letzten 3 Jahre erreicht werden

ab 2016: 45 % Mindestsammelquote
ab 2019: 65 % Mindestsammelquote

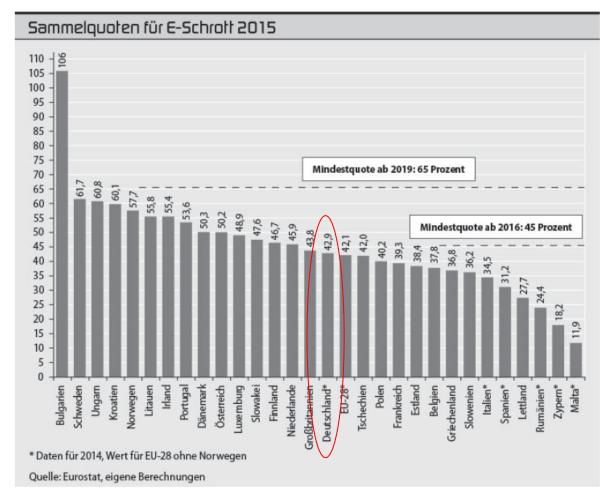
Berechnung: Gesamtgewicht EAG-Sammelmenge/Jahr
 Ø-Gewicht "In Verkehr gebr." Neugeräte/letzten 3 Jahre

- Derzeit ca. 8,78 kg/Einw.*a (ggf. ca. 42,9 %) für 2015
- Mindestsammelquote f
 ür 2016 noch nicht veröffentlicht
- Sammelziele sind nicht kategoriebezogen, gelten für Gesamt-Deutschland

3. ElektroG – Sammelquoten in EU-MS



Sammelquoten in EU-MS



Quelle: Euwid: Recycling und Entsorgung, Ausgabe 40/2017 VOM 04.10.2017



Berichterstattung an EU-Kommission



Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland: Daten 2015 zur Erfassung, Behandlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

Tabelle 1 für die Berichterstattung an die Kommission

Spalte Nr.	1	2	3	4	5	6	7
Produktkategorie	In Verkehr gebracht	Gesammelt (private Haushalte)	Gesammelt (andere Quellen als private Haushalte)	Insgesamt gesammelte Elektro- und Elektronik- Altgeräte	Im Mitgliedstaat behandelt*	In einem anderen Mitgliedstaat behandelt*	Außerhalb der EG behandelt*
	Gesamtgewicht Tonnen	Gesamtgewicht Tonnen	Gesamtgewicht Tonnen	Gesamtgewicht Tonnen	Gesamtgewicht Tonnen	Gesamtgewicht Tonnen	Gesamtgewicht Tonnen
1. Haushaltsgroßgeräte	816.664	252.563	36.598	289.161	247.071	40.839	0
2. Haushaltskleingeräte	211.298	113.460	10.829	124.289	112.521	10.254	1.233
3. IT- und Telekommunikationsgeräte	228.483	95.157	28.540	123.697	112.769	9.796	213
4. Geräte der Unterhaltungselektronik	135.823	117.419	11.678	129.098	115.700	12.493	0
5. Beleuchtungskörper	233.860	1.183	331	1.514	1.482	23	7
5a. Gasentladungslampen	10.286	8.282	96	8.379	8.379	0	0
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge	134.109	25.600	4.455	30.055	25.496	3.717	727
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte	51.368	4.775	1.437	6.213	5.837	340	19
8. Medizinische Geräte	24.122	1.480	1.197	2.678	2.583	82	11
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente	42.856	1.523	468	1.992	1.808	173	9
10. Automatische Ausgabegeräte	8.611	1.530	3.269	4.799	4.545	0	0
Summe:	1.897.480	622.972	98.900	721.872	638.189	77.716	2.219

Ggf. auftretende Abweichungen in der Summe im Vergleich zur Aufsummierung der dargestellten Einzelwerte sind auf die Nichtdarstellung von Nachkommastellen zurückzuführen.

 ^{*} Angaben ohne Mengen (Vz)Wv (in Summe 3.749 Tonnen), da auf Basis der Destatis-Meldung der Verbleib nicht differenziert ausgewiesen wird.



Berichterstattung an EU-Kommission

Tabelle 2 für die Berichterstattung an die Kommission

Summe:	652.130	90,3 %	572.564	79,3 %	3.749
10. Automatische Ausgabegeräte	4.569	95,2 %	4.274	89,1 %	254
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente	1.806	90,7 %	1.475	74,1 %	2
8. Medizinische Geräte	2.562	95,7 %	2.149	80,3 %	2
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte	5.878	94,6 %	4.869	78,4 %	17
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge	26.262	87,4 %	22.358	74,4 %	116
5a. Gasentladungslampen	7.621	91,0 %	6.471	77,2 %	0
5. Beleuchtungskörper	1.465	96,8 %	1.156	76,3 %	2
4. Geräte der Unterhaltungselektronik	118.434	91,7 %	105.448	81,7 %	905
3. IT- und Telekommunikationsgeräte	112.450	90,9 %	100.512	81,3 %	920
2. Haushaltskleingeräte	113.558	91,4 %	96.615	77,7 %	281
1. Haushaltsgroßgeräte	257.525	89,1 %	227.237	78,6 %	1.251
	Gesamtgewicht Tonnen	%	Gesamtgewicht Tonnen	%	Gesamtgewicht Tonnen
Produktkategorie	Verwertung (inkl. VzWv)	Verwertungsquote (inkl. VzWv)	Vorbereitung zur Wiederverwendung + Recycling	Vorbereitung zur Wiederverwendung- und Recyclingquote	Vorbereitung zur Wiederverwendung (komplette EAG und Bauteile)
Spalte Nr.	1	2	3	4	5

Ggf. auftretende Abweichungen in der Summe im Vergleich zur Aufsummierung der dargestellten Einzelwerte sind auf die Nichtdarstellung von Nachkommastellen zurückzuführen.

4. ElektroG – Pflichten für Vertreiber/Händler/Verkäufer

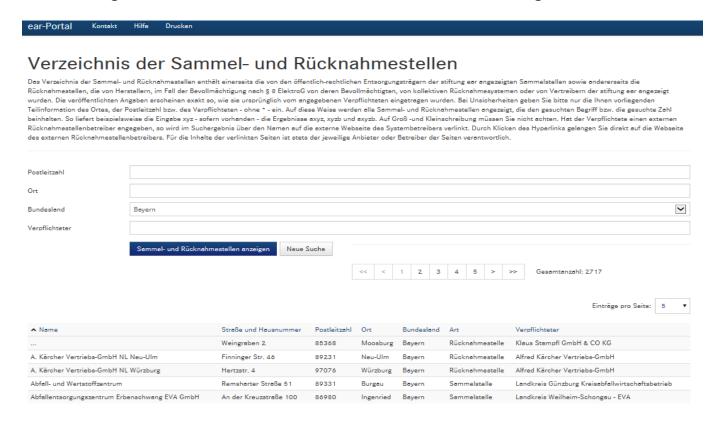


- Keine Rücknahmepflicht für "kleine" Vertreiber (< 400 m²)
 - o freiwillige Rücknahme ist immer möglich
 - o auch dann gelten u.a. Anzeige-/Mitteilungspflichten, Vorgaben an die Entsorgung etc.
- Keine Rücknahmepflicht von b2b-Altgeräten für reine b2b-Vertreiber (unabhängig von 400 m²-Fläche)
 - o d.h. b2b-Vertreiber müssen nie b2b-Altgeräte zurücknehmen,
 - <u>aber</u> wenn reine b2b-Vertreiber (> 400 m²) → Rücknahmepflicht für Altgeräte aus privaten Haushalten (< 25 cm Kantenlänge)
- Rücknahmestellen der Vertreiber dürfen nicht die Sammelstellen/Übergabestellen der örE sein
 - o Ziel: Handel soll eigenes Netz an Rücknahmestellen aufbauen
 - aber die Vertreiber dürfen die zurückgenommenen Altgeräte bei den kommunalen Sammelstellten abgeben



Anzeigepflicht bei verpflichtender <u>und</u> freiwilliger Rücknahme

Anmeldung als Vertreiber über das ear-Portal → Eintrag im Verzeichnis



ca. 2.000 registrierte Rücknahmestellen (Großteil vom Handel) in Bayern (Stand 29.09.2017)

4. ElektroG – Rechte für Vertreiber/Händler/Verkäufer



Anlieferungsrecht aller vom Handel angenommener Altgeräte beim örE

- Abgabe beim örE grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl möglich
- Bei Abgabe von > 20 Geräten Haushaltgroßgeräten (SG1), Kühlgeräten (SG2) und PV-Modulen (SG6) müssen Anlieferungsort/–zeitpunkt vorab mit örE abgestimmt werden

"Gebietsprivileg"

- Handel kann Altgeräte bei dem örE abgeben, in dessen Gebiet der Händler eine Niederlassung hat (auch wenn Altgeräte aus anderem örE stammen)
- OrE muss EAG von Vertreiber/Gewerbetreibenden grds. nicht annehmen, wenn der Gewerbetreibende keine Niederlassung bei dem örE hat.

 Aber: Empfehlung zur Annahme bei EAG aus privaten Haushalten aus eigenem Gebiet (Vermeidung umweltbelastende Transporte) z. B. bei durch Fachfirma ausgebaute Photovoltaikmodule. Handel könnte mittels unterschriebenen Lieferscheins belegen, dass die Altgeräte von Bürgern aus diesem Landkreis stammen.

4. ElektroG – Auswirkungen "Open Scope" für Vertreiber/Händler/Verkäufer



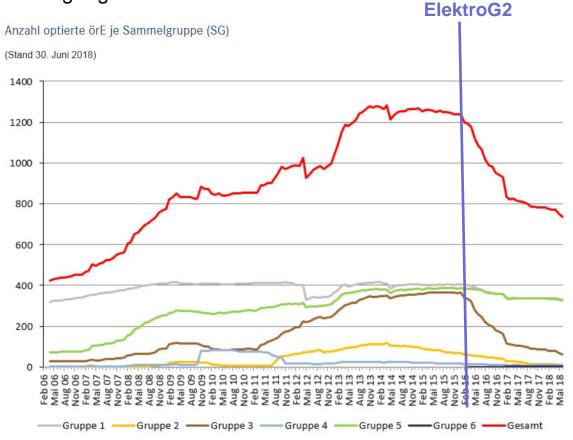
- Rücknahmepflicht des Handels gilt auch für "Open Scope" Geräte
- Vorgaben für 0:1 und 1:1 Rückgabe bleiben unverändert (gilt <u>nur bei > 400 m²</u>
 Verkaufsfläche)
 - Beispiel 1:1 Rücknahme:
 - Keine Rücknahmepflicht für normale Elektrogerätehändler für z. B. LED-Badezimmerschränke, elektrisch beheizbare Bekleidung (Softshell-Jacken), weil nicht gleiche Geräteart/Funktionen im Sortiment
 - Rücknahmepflicht für Möbelhaus mit Elektro- und Elektronikgeräten (Lampen, LED-Badeschränke, höhenverstellbare Schreibtische, Küchengeräte) für gleiche Geräteart/Funktion
 - Beispiel 0:1 Rücknahme:
 - Rücknahmepflicht für alle Open Scope-Geräte, sofern äußere Abmessung ≤ 25 cm,
 z. B. Elektrisch beheizbare Handschuhe/Socken
- Theoretisch Rückkoppelungseffekte auf örE möglich!

7. Eigenverantwortung bei Eigenvermarktung



- Optierungen sind weiterhin gesetzlich vorgesehen (wurden aber "erschwert")
- Optierung nur möglich, wenn dadurch für Bürger (direkt oder indirekt) keine Kosten anfallen

 Bei Optierung übernimmt der örE die Komplettverantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung



7. Eigenverantwortung bei Eigenvermarktung Hinweise für Beauftragung EBA bei Optierung



ÖrE sollte bei Ausschreibungen, vor der Auftragsvergabe und während der Vertragslaufzeit z.B. folgende Kriterien berücksichtigen, sicherstellen und kontrollieren:

- Wegen 2-Jahres-Mindestoptierungfrist sollten örE Märkte stärker beobachten
- EAG müssen (idealerweise ohne Umwege bzw. Zwischenlagerung) in eine nach § 21
 ElektroG zertifizierte EBA gelangen, d.h. Erstbehandlung in einer EBA, keine
 Teildemontage in einem Zwischenlager
- Prüfung, dass die EBA im ear-Verzeichnis aufgeführt ist, https://www.stiftung-ear.de/verzeichnisse/
- Vor-Ort-Termine der in Frage kommenden EBA durchführen
- Fundierte Bewertungsgrundlage für die Auftragsvergabe verschaffen z. B.
 - durch Plausibilitätsprüfungen (z. B. erforderliche Behandlungsgenehmigungen vorhanden, Mengennachweise der ausgebauten schadstoffhaltigen Bauteile (je nach Gerätekategorie z. B. Batterien, Kondensatoren, asbesthaltige, quecksilberhaltige Bauteile)
 - zur Vollständigkeit der Schadstoffentfrachtung
 - durch Nachfragen/Belege über Exporte (geplant? von örE überhaupt erwünscht? Evtl. Notifizierungen vorhanden?)
 - Eigene "Checkliste" ausfüllen lassen
 - Bedeutung/Sicherheit eines lokalen Entsorgungspartners klären

7. Eigenverantwortung bei Eigenvermarktung - Hinweise für Beauftragung EBA bei Optierung



- Vorlage des Sachverständigen-Prüfberichts zum Zertifikat (nicht nur Zertifikate-Deckblatt!)
- Prüfung, ob EBA auch für die SG/Kategorie zertifiziert ist, für die auch optiert wurde
 - → keine Vergabe an EBA ohne SG- bzw. kategoriespezifische Zertifizierung (z. B. Optierung SG 1 und SG 5, Zertifizierung aber nur für SG 1)
 - → keine Vergabe an EBA, die zwar für SG- bzw. kategoriespezifisch zertifiziert ist, die aber die Erstbehandlungstätigkeit nicht selber durchführt
 - → keine Vergabe an EBA, die It. Zertifikat nur "Transporteinheiten zusammenstellen" (nur für R12- und R13-Verwertungsverfahren zertifiziert) und EAG zur Erstbehandlung weitergeben
- Behandlung muss gem. Stand der Technik nach § 20 und Entsorgung gem. § 22 durchgeführt werden
- Nachweis, welche Stoffe, Gemische und Bauteile gem. Anlage 4 (Schadstoffentfrachtung) in der beauftragten EBA <u>selber</u> entfernt werden und welche (ggf.) an weitere EBA unterbeauftragt werden.
- Kann EBA, ggf. weitere unterbeauftragte EBA, benennen?
- Evtl. örE-Präferenz für manuelle oder mechanische Zerlegung der EBA prüfen

7. Eigenverantwortung bei Eigenvermarktung - Hinweise für Beauftragung EBA bei Optierung



- Ggfs. LAGA M 31A als Grundlage in Beauftragung aufnehmen
- Klärung, wer die örE-Berichtspflichten gem. § 26 ElektroG ggü. ear wahrnimmt (örE oder EBA)
- ÖrE-Audit, mind. Kontrollbesuche durchführen, mind. 1*/a
 Lassen Sie sich vor Ort spontan die Behälter mit den ausgebauten Batterien,
 Kondensatoren und anderen schadstoffhaltigen Bestandteilen sowie Begleitscheine,
 Frachtpapiere etc. zeigen!!
- Bietet EBA bereits Vorschläge für Erfassung/Handling der Open-Scope Geräte?
- Leitlinien für die Ausschreibung des Recyclings von Elektro-Altgeräten, Studie Rheinland-Pfalz ,12/2015 im Auftrag Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, http://www.forumz.de
- ÖrE sollten

— ...

9. Weitere Informationen/Quellen



- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 (ElektroG) (BGBI, Teil I Nr. 40 vom 23.10.2015)
- LAGA Mitteilung 31A und 31B, <u>www.laga-online.de</u> → Mitteilungen
- stiftung elektro-altgeräte register, <u>www.stiftung-ear.de</u>
- www.umweltbundesamt.de
- 18. Fachkonferenz Entsorgung von Elektro-Altgeräten, Akademie Dr. Obladen in Kooperation mit VKU e.V. Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS, 27.02.2018, Hannover
- Leitlinien für die Ausschreibung des Recyclings von Elektro-Altgeräten, Studie Rheinland-Pfalz ,12/2015 im Auftrag Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, http://www.forumz.de
- Weitere Informationen, z. B. <u>www.g2-infoplattform.de</u>
- Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durch den Handel nach ElektroG/LAGA M31A, https://www.take-e-way.de/news-presse/news/neuigkeiten-detailansicht/article/weee-kmu-diskutieren-anspruch-und-wirklichkeit-mit-politischen-vertretern/
- LfU-Fachtagung 2011: "Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten" http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_abfall_00182.htm
- LfU-Fachtagung WSH 2020, 2015: http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_abfall_00212.htm
- LfU-Fachtagung WSH 2020, 2017: http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_abfall_00235.htm
- LfU-FAQ zur Entsorgung EAG: https://www.umweltpakt.bayern.de/apfalls/fag/elektrogerlesste2018/17.07.2018

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Jürgen Beckmann
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

juergen.beckmann@lfu.bayern.de www.lfu.bayern.de

Tel. 0821-9071-5348